

Beigefügt ist eine Stellungnahme des 1. Vorsitzenden des Vereins Rechtler Bayern (**Anlage K 1**), die Teil dieser Anhörungsrüge ist.

Begründung:

Der Verwaltungsgerichtshof unterstellt gemäß seiner Ablehnung der Berufung dem bayerischen Freistaat aus Sicht der Klägerin letztendlich eine hinterlistige Täuschung von Nutzungsrechtlern zur Enteignung, indem man die Rechtler bei der Gebietsreform in den 1970er Jahren zunächst glauben lässt, sie hätten die Rechte inne. Denn dass die Nutzungsrechte dem Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz bzw. der bayerischen Verfassung zukommt, hat die Klägerin in den Gerichtsakten aufgezeigt und verweist hiermit darauf.

Dann konfrontiert man die Rechtler über 40 Jahre später, gegründet auf einer angeblichen Lebenserfahrung eines Richters, damit, dass die Rechtler sich bei der Eingemeindung von sich aus bei der Gemeinde hätten melden müssen, andernfalls seien die Nutzungsrechte untergegangen und zwar ohne jegliche Entschädigung. Auffallend ist, dass das Gericht keinerlei Rechtsgrundlage oder Vorschrift für diese Behauptung benennt.

Tatsächlich verkennt das Gericht offensichtlich, dass die Gebietsreform keinerlei Einfluss auf die Nutzungsrechte hatte, der Gesetzgeber also keine diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften erlassen musste und auch nicht erlassen hat. Dem Gesetzgeber ist die Thematik Nutzungsrechte ja bewusst, sie nehmen ja einen breiten Raum in der bayerischen Gemeindeordnung ein. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die Nutzungsrechtler sich bei der Gemeinde melden müssen, so hätte er im Zuge der Gebietsreform eine entsprechende Vorschrift erlassen.

Denn dort, wo sie tatsächlich eine Rolle spielen, wie beispielsweise bei der Flurbereinigung, sehen die Verwaltungsvorschriften eben auch eine umfassende und genaue Ermittlung etwaiger Nutzungsrechte vor.

Bei der Gebietsreform war das allerdings nicht der Fall. Es war geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsverbindlichkeiten, wie es die Nutzungsrechte sind, von der aufnehmenden Gemeinde übernommen werden mussten, irgendwelche anderen Vorschriften waren insofern obsolet.

Es gibt nur wenige Tatbestände für das Erlöschen oder den Untergang von Nutzungsrechten wie

- 1) Nichtausübung
- 2) Untergang der Hofstelle

Eingemeindung zählt jedenfalls nicht dazu. Und auch die vom Gericht zitierten Urteile beziehen sich bei genauer Betrachtung nicht ursächlich auf eine Eingemeindung, sondern vielmehr auf Nichtausübung von Nutzungsrechten.

Der Versagensgrund „Eingemeindung“ als solcher ist mithin aus Sicht der Klägerin eine reine „Erfindung“ ausschließlich des Regensburger Verwaltungsgerichts, die durch keinerlei Rechtsvorschriften gedeckt ist.

Die Klägerin wird unterstützt vom Vorstand des eingetragenen Vereins „Rechtler Bayern“. Dieser hat Kontakt mit zahlreichen Rechtlergruppierungen im gesamten Freistaat und auch einige Gerichtsverhandlungen um Nutzungsrechte bei anderen Verwaltungsgerichten verfolgt. Nirgendwo spielt dort die Eingemeindung irgendeine Rolle.

Sollte das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg Bestand haben, besteht die Gefahr, dass eine hohe Zahl von Herkommensrechten in Bayern weggeklagt werden könnten, da nach der Erfahrung des Vereinsvorsitzenden wohl in keiner Gemeinde die Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtler bei der Eingemeindung aktiv irgendeine schriftliche Bestätigung von der Gemeinde „erzwingen“ haben. Dazu gab es ja schließlich keinerlei Veranlassung. Es ist ja gerade die Natur von Herkommensrechten, dass sie eben nicht durch schriftliche Bestätigung, sondern vielmehr durch langjährige Ausübung entstanden sind und durch ununterbrochene Ausübung fortbestehen. Dabei hätten die Rechtler der Gemeinden, die nicht eingemeindet wurden, Glück gehabt.

Das Einzige, was die Rechtler also tun müssen, um die Nutzungsrechte aufrechtzuerhalten, ist die ununterbrochene Ausübung, die vorliegend nicht in Frage gestellt wird.

Die Klägerin ist erstaunt, wie das Gericht versucht, einen solch einfachen Sachverhalt ad absurdum zu führen.

Und auf keinen Fall, so scheint es, zieht das Gericht in Erwägung, dass es vielleicht die Gemeinde sein könnte, die von Amts wegen sich um ihre Liegenschaften, wie auch die Gemeindewaldungen, kümmern muss. Indem die Gemeinde, insbesondere auch bei der Eingemeindung, sich mit den Wäldern befassen muss und dies ja auch nachweislich getan hat, muss sie sich auch zwangsweise damit befassen, wer die Wälder bewirtschaftet hat und wie die Wälder bewirtschaftet werden.

Das Gericht kann davon ausgehen, dass in einer so kleinen Gemeinde wie Axxx, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch ohne die Ortschaft Walkertshofen, nur einige hundert Einwohner zählte, die Gemeindeverwaltung um die Nutzungsrechte und -rechtler ganz genau Bescheid wusste. Alles andere wäre weltfremd. Hätte ein Verwaltungsrichter diesen Umstand als Lebenserfahrung vorgebracht, so wäre das absolut nachvollziehbar. Nicht zuletzt hat ja auch der Bürgermeister von Axxx innerhalb der abgeschlossenen Gerichtsverfahren

eingräumt, dass die Rechtler die Bewirtschaftung vor und nach 1965 ausgeführt haben.

Die Klägerin hat auch den Wortlaut der bayerischen Gemeindeordnung, der über den Zeitpunkt der Eingemeindung hinaus Gültigkeit hatte, zitiert:

„Die Ausübung bestehender Nutzungsrechte setzt voraus, dass ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist, insbesondere das Recht 30 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt worden ist.“

Der Gesetzgeber hat hier bewusst die vollendete Vergangenheit gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Rechtsüberzeugung der Gemeinde lediglich für das Entstehen, nicht aber für dessen Fortbestand Voraussetzung ist.

Die Klägerin hat aufgezeigt:

- i) *„dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGH U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 -VGH n.F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, PdK Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.).*
- ii) *"dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird. (BayVGH, U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGH n.F. 48, 21/23)."*

Im vorliegenden Fall gab es vor und nach der Eingemeindung 1972 keinerlei Änderung bei der Ausübung der Nutzungsrechte. Infolgedessen kann es auch keinerlei Wandel der Rechtsüberzeugung gegeben haben, wollte man fiktiverweise annehmen, es käme auch 1972 auf eine Rechtsüberzeugung an, was die Klägerin allerdings bestreitet. Damit ist auch für diese rein fiktive Annahme nachgewiesen, dass die Rechtsüberzeugung nach der Eingemeindung die gleiche sein muss wie die bekannte vor der Eingemeindung, nämlich in der Gemeinde Pxxx.

Jegliche Urteile, die isoliert behaupten, dass sich die Rechtsüberzeugung der Gemeinde bei einer Eingemeindung hätte neu bilden müssen, ignorieren somit aus Sicht der Klägerin sowohl die Rechtsprechung des VGH als auch den Inhalt der bayerischen Gemeindeordnung und sind somit von „Willkür“ geprägt. Sie sind auch ein Alleinstellungsmerkmal des Regensburger Verwaltungsgerichts, kein anderes Gericht hat in ähnlichen Fällen bislang derart auf die Eingemeindung Bezug genommen, um darauf hinzuwirken, Nutzungsrechte untergehen zu lassen.

Die Nutzungsrechte sind nach Herkommen entstanden. Im vorliegenden Fall vermutlich schon seit der Besiedlung Bayerns. Sie sind erstmals im

Liquidationsprotokoll Anfang des 19. Jahrhunderts protokolliert, infolgedessen auch im Grundbuch der Klägerin eingetragen. Sie sind jedenfalls nicht durch die Gemeinde verliehen worden und können daher auch nicht von der Gemeinde entzogen werden. Mithin sind sie einem Gemeinderatsbeschluss, einer Billigung oder dergleichen überhaupt nicht zugänglich, wie es das Gericht behauptet.

Nach den Kommentaren zur bayerischen Gemeindeordnung sind bei Streitigkeiten bezüglich der Nutzungsrechte die Verwaltungsgerichte zuständig, nicht aber der Gemeinderat. Dies würde seine Fähigkeiten dann vielleicht doch etwas überfordern.

Im vorliegenden Fall gab es jedoch keinerlei Streitigkeiten, die Nutzungsrechtler übten ihre Nutzungen nach der Eingemeindung genauso aus wie davor. Der Gemeinde, die sich ja mit ihrem Gemeindevermögen, also auch mit den Wäldern, auseinanderzusetzen hatte, war das umfassend bekannt. Das Gericht unterstellt bislang auch nur der aus ein paar hundert Einwohnern bestehenden Gemeinde zum Nachteil der Rechtler, sie hätte bei der Eingemeindung keinerlei Ahnung von Nutzungsrechten gehabt. Bei der Gemeinde explizit nachgefragt hat das Gericht jedoch nie. Das Gericht hat sich auch nie die naheliegende Frage gestellt, warum, wenn die Gemeinde nach Meinung des Gerichts keine Ahnung von Nutzungsrechten hat, die Gemeinde dann die Bewirtschaftung nicht selbst aufgenommen oder irgendwelche vertraglichen Vereinbarungen getroffen hat. All diese Fragen hat die Klägerin aber aufgeworfen. Die naheliegendste Antwort ist, dass die Gemeinde, anders als es das Gericht zu suggerieren versucht, genau Bescheid wusste.

Für den Ortsteil Ayyy ist nachgewiesen, dass die Anwesensbesitzer bis Anfang des 19. Jahrhunderts nicht nur Nutzungs- sondern auch Eigentumsanteile am Gemeindewald hatten. Bei einer Eingemeindung Anfang des 19. Jahrhunderts gingen die Eigentumsanteile auf die politische Gemeinde Pxxx über.

Mit der Rechtskraft des vorliegenden Urteils würde nun, nachdem das Eigentum an den Wäldern auf die politische Gemeinde Pxxx übergegangen ist, auch noch der auf dem Anwesen ruhende Nutzanteil zum Wohle der politischen Gemeinde Axxx enteignet. Für eine solche Enteignung braucht es aus Sicht der Klägerin aber mehr als nur eine angebliche Lebenserfahrung eines Richters, die dieser überdies auch auf Nachfrage nie begründet hat. Der Klägerin ist keine Rechtsprechung oder einschlägige Literatur bekannt, nach der Nutzungsrechte allein durch den bloßen Umstand einer Eingemeindung entschädigungslos enteignet werden können.

Nach Ansicht der Klägerin verletzt das Urteil des Verwaltungsgerichts außerdem das **Prinzip von Treu und Glauben** massiv.

Der § 242 BGB erstreckt sich auch auf die Rechtsbeziehungen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rechtsträger. Betrachtet man die Hauptpflichten, so gehören dazu Auskunftspflichten, Hinweispflichten, Fürsorge- und

Schutzplichten. Von besonderer Bedeutung sind die Fallgruppen, die die Ausübung eines Rechts unzulässig machen. Hierbei geht es um das sogenannte rechtsmissbräuchliche Verhalten, das in der Rechtsanwendung unterbunden bzw. verhindert werden muss.

Rechtsmissbräuchlichkeit ist hierbei jedenfalls ein Verhalten, mit dem sich der andere Teil in Widerspruch zu seinem eigenen vorangehenden Verhalten setzt. Dies wäre auf der Seite der Gemeinde jedenfalls gegeben, wenn sie nach der Eingemeindung ein anderes Verhalten an den Tag legt als davor, um die Ausübung der Nutzungsrechte zu unterbinden.

Es geht bei Treu und Glauben und damit der Vorschrift des § 242 BGB immer um Anwendungsfälle, bei denen anderenfalls unsittliche, unzumutbare bzw. ethisch nicht vertretbare Ergebnisse eintreten würden, die das Rechtsempfinden der Allgemeinheit bzw. der betroffenen Verkehrskreise deutlich verletzen würden. (Quelle: <https://bgb.kommentar.de/Buch-2/Abschnitt-1/Titel-1/Leistung-nachTreu-und-Glauben>, Abruf 2.8.2024 12:00 Uhr)

Dass dieses Rechtsempfinden der betroffenen Verkehrskreise deutlich verletzt würde, hat die Klägerin aufgezeigt. Daran bestehen wohl kaum Zweifel. Während der Bayerische Verwaltungsgerichtshof all das in seinen früheren, o.g. Urteilen berücksichtigt hat, missachtet er mit der Nichtzulassung der Berufung und damit dem Hinwirken auf eine mögliche Rechtskraft des Urteils des Regensburger Verwaltungsgerichts aus Sicht der Klägerin vorliegend allerdings doch das bewährte Prinzip von Treu und Glauben.

Zu allen vorgenannten Punkten verweist die Klägerin auf die Gerichtsakten und ist gerne bereit, auf Wunsch weitere Ausführungen oder nähere Erläuterungen zu machen.

gez.
Rechtsanwalt